



**Prüfungs- und Studienordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für das Studium der Didaktiken
einer Fächergruppe der Mittelschule
Bereich Didaktik des Unterrichtsfachs Deutsch
(Didaktikfach Deutsch)
im Rahmen des Studiengangs
Lehramt für Sonderpädagogik (2024)**

Vom 21. März 2025

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik
- § 2 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

- § 3 Studienbeginn, Mindest- und Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden
- § 4 ECTS-Punkte
- § 5 Modularisierung und Module
- § 6 Lehrveranstaltungen

III. Universitäre Prüfungen im Studium des Didaktikfachs Deutsch im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik

1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- § 7 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als universitäre Prüfungen im Studium des Didaktikfachs Deutsch im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik
- § 8 Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 9 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 10 Kontoauszüge

2. Prüfungsformen

- § 11 Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 12 Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 13 Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

3. Resultat der universitären Prüfungen im Studium des Didaktikfachs Deutsch im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik

- § 14 Durchschnittswert für das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I in der jeweils geltenden Fassung
- § 15 Transcript of Records

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

- § 16 Prüfungsausschuss und universitäres Prüfungsamt
- § 17 Prüfende und Beisitzende
- § 18 Studiengangskoordinatorin oder Studiengangskoordinator, Pflichten der Prüfenden
- § 19 Mitwirkungspflichten der Studierenden

V. Durchführung der Prüfungen

- § 20 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 21 Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen
- § 22 Versäumnis, Rücktritt
- § 23 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz
- § 25 Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 26 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

VI. Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anlage 2: Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen / Modulteilprüfungen nach ECTS-Punkte-Verteilung (1;2)

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik

(1) ¹Das Studium für ein Lehramt an öffentlichen Schulen schließt gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in der jeweils geltenden Fassung mit der Ersten Lehramtsprüfung ab. ²Die Erste Lehramtsprüfung besteht aus der Ersten Staatsprüfung und studienbegleitend abzulegenden Prüfungen. ³Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium des Didaktikfachs Deutsch im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik auf der Grundlage der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik umfasst insbesondere:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das vertiefte Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung,
3. das Qualifizierungsstudium einer sonderpädagogischen Fachrichtung,
4. das Studium
 - a) der Didaktik der Grundschule oder
 - b) der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen.

(3) ¹Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik (Abs. 2) kann erweitert werden durch:

1. das Studium, das zu einer vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus anerkannten pädagogischen oder sonderpädagogischen Qualifikation führt, oder
2. das Studium eines Unterrichtsfachs oder
3. das Studium
 - a) der Didaktik der Grundschule oder
 - b) der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen.

²Es kann nur das Studium gewählt werden, das nicht schon nach Abs. 2 Nr. 4 Teil des Studiums ist.

²Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG in der jeweils geltenden Fassung ist über Satz 1 hinaus auch durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt möglich.

(4) Im Studiengang Lehramt für Sonderpädagogik erwerben die Studierenden die nach § 22 LPO I in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik.

§ 2

Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

- (1) ¹Die Zentrale Studienberatung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie soll von den Studierenden insbesondere vor dem Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.
- (2) ¹Die Lehramtsberatung wird durch das Münchner Zentrum für Lehrerbildung^{LMU} (MZL^{LMU}) der Ludwig-Maximilians-Universität München durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf übergreifende Fragen des Lehramtsstudiums und seiner Koordination.
- (3) ¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder vom zuständigen Fachstudienberater durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. ³Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen, Anerkennungen oder Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bzw. oder das universitäre Prüfungsamt. ⁴Zu Prüfungen, die im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abgelegt werden, gibt die Außenstelle des Prüfungsamtes für die Lehrämter an öffentlichen Schulen Auskunft.

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

§ 3

Studienbeginn, Mindest- und Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden

- (1) Das Studium des Didaktikfachs Deutsch im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) ¹Bis zum Beginn der Ersten Staatsprüfung muss nach § 22 Abs. 1 LPO I in der jeweils geltenden Fassung ein für das angestrebte Lehramt für Sonderpädagogik geeignetes Studium von mindestens acht Semestern an einer staatlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in anderen als Fachhochschulstudiengängen nachgewiesen werden. ²Die Mindeststudienzeit nach Satz 1 kann um bis zu zwei Semester unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (3) ¹Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 20 Abs. 2 LPO I in der jeweils geltenden Fassung neun Semester. ²Im Fall der Erweiterung des Studiums nach § 1 Abs. 3 verlängert sich die Regelstudienzeit nach Satz 1 um zwei Semester; dies gilt nicht für eine nachträgliche Erweiterung nach Art. 23 BayLBG in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Insgesamt sind höchstens 14 Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich.

§ 4 **ECTS-Punkte**

(1) ¹Umfang und Verteilung der zu erwerbenden ECTS-Punkte ergeben sich aus § 22 Abs. 2 Nr. 4 LPO I in der jeweils geltenden Fassung. ²Studierende an der Ludwig-Maximilians-Universität München müssen hierzu insgesamt 270 ECTS-Punkte erwerben, die sich wie folgt verteilen:

1. 36 ECTS-Punkte im Fach Erziehungswissenschaften (Pädagogik/Psychologie), davon mindestens 25 ECTS-Punkte nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b LPO I in der jeweils geltenden Fassung; die übrigen ECTS-Punkte sind aus lehramts-spezifischen Veranstaltungen aus dem Angebot der Hochschule oder aus Lehrveranstaltungen aus der Fachdidaktik zu erbringen,
2. 9 ECTS-Punkte im Fach Erziehungswissenschaften nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c LPO I in der jeweils geltenden Fassung,
3. 72 ECTS-Punkte im Fach Didaktik der Grundschule bzw. Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule, davon mindestens 55 ECTS-Punkte nach § 36 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 bzw. § 38 Abs. 1 Nr. 1 LPO I in der jeweils geltenden Fassung,
4. 90 ECTS-Punkte in der vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung, davon mindestens 75 ECTS-Punkte nach den jeweiligen Bestimmungen in §§ 94 bis 100 LPO I in der jeweils geltenden Fassung,
5. 30 ECTS-Punkte in der sonderpädagogischen Fachrichtung als Qualifizierungsstudium, davon mindestens 20 ECTS-Punkte nach den jeweiligen Bestimmungen in §§ 103 bis 109 LPO I in der jeweils geltenden Fassung,
6. 18 ECTS-Punkte im Rahmen der schriftlichen Hausarbeit nach § 29 LPO I in der jeweils geltenden Fassung,
7. 6 ECTS-Punkte im Rahmen der sonderpädagogischen Praktika nach § 93 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 sowie § 102 Abs. 1 LPO I in der jeweils geltenden Fassung,
8. 6 ECTS-Punkte im Rahmen des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LPO I in der jeweils geltenden Fassung,
9. 3 ECTS-Punkte im Rahmen des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I in der jeweils geltenden Fassung.

³Nach dieser Prüfungs- und Studienordnung müssen an der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium des Didaktikfachs Deutsch im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik 21 ECTS-Punkte erworben werden. ⁴Zur Erfüllung des Satzes 2 Nr. 3 Fall 2 muss unter Beachtung der Auswahlregeln des § 37 Abs. 3 bis 5 LPO I in der jeweils geltenden Fassung das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule Bereich

1. Mittelschulpädagogik und -didaktik,
2. Didaktikfach Deutsch und
3. zwei weitere Didaktikfächer

erfolgreich absolviert werden. ⁵Die wählbaren Kombinationen werden in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.

(2) ¹ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der oder des Studierenden. ²Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht in allen in § 6 Abs. 1 Satz 2 angegebenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium),

den Aufwand für die Prüfungsvorbereitungen und die erbrachten Prüfungsleistungen.
³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden, so dass die Gesamtarbeitsbelastung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 3 Abs. 3) pro Semester 900 Stunden beträgt und 30 ECTS-Punkten entspricht.

(3) ¹In jedem Semester soll die oder der Studierende die sich aus der Anlage 2/Spalte 18 ergebenden ECTS-Punkte erwerben. ²ECTS-Punkte werden nur für bestandene Module (§ 8 Abs. 3 Satz 2) vergeben.

§ 5

Modularisierung und Module

(1) ¹Das Studium des Didaktikfachs Deutsch im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik ist modular aufgebaut und in verbindlicher Weise in der Anlage 2 geregelt. ²Leeren Zellen der Tabellen in der Anlage 2 kommt kein Regelungsgehalt zu.

(2) ¹Das Studium des Didaktikfachs Deutsch im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind ausnahmslos zu absolvieren; aus Wahlpflichtmodulen kann die oder der Studierende auswählen. ³Es darf nicht mehr als die nach Maßgabe der Anlage 2 erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen gewählt werden. ⁴Ein Wahlpflichtmodul wird spätestens durch Antreten einer dazugehörigen Modulprüfung oder Modulteilprüfung gewählt; die Wahl ist unwiderruflich.

(3) Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen sowie einer Modulprüfung oder mehreren Modulteilprüfungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer gemäß § 4 Abs. 2 bestimmten Anzahl an ECTS-Punkten bemessen werden.

(4) ¹Ein Modul erstreckt sich nach Maßgabe der Anlage 2 in der Regel über ein, höchstens über zwei Semester. ²Der Umfang eines Moduls beträgt nach Maßgabe der Anlage 2/Spalte 18 jeweils ein Vielfaches von drei ECTS-Punkten.

(5) Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Module,
2. deren Zuordnung zu einem Fachsemester oder mehreren Fachsemestern,
3. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 2),
4. die Art der Module (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul – Anlage 2/Spalte 3), bei Wahlpflichtmodulen zusätzlich die Angabe der Auswahlmodalitäten,
5. die Kurzbezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 4),
6. die Bezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 5),
7. deren Zuordnung zum Studium des Fachs als Erweiterungsfach (Anlage 2/Spalte 5),
8. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Module (Anlage 2/Spalte 6),
9. die nach Bestehen des Moduls zu vergebenden ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen werden in den in der Anlage 2/Spalten 8 und 9 vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vermittelt. ²In der Anlage 2/Spalten 8 und 9 können insbesondere folgende Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vorgeschrieben werden:

1. Vorlesungen,
2. Proseminare,
3. Seminare,
4. Hauptseminare.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet.

(3) ¹Das Studium des Didaktikfachs Deutsch im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik umfasst ausschließlich Pflichtlehrveranstaltungen. ²Diese sind ausnahmslos zu absolvieren.

(4) Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Lehrveranstaltungen,
2. die Art der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 3),
3. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 6),
4. deren Zuordnung zu einem Modul,
5. deren Zuordnung zu einem Fachsemester oder mehreren Fachsemestern,
6. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 7),
7. die Kurzbezeichnungen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 4),
8. die Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 8),
9. die Unterrichtsformen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 9),
10. die Semesterwochenstunden (Anlage 2/Spalte 10),
11. die den Lehrveranstaltungen rechnerisch zugeordneten ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).

III. Universitäre Prüfungen im Studium des Didaktikfachs Deutsch im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik

1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

§ 7 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als universitäre Prüfungen im Studium des Didaktikfachs Deutsch im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik

(1) Die universitären Prüfungen im Studium des Didaktikfachs Deutsch im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik bestehen ausschließlich aus Modulprüfungen.

(2) ¹Jedes Modul schließt nach Maßgabe der Anlage 2 mit einer Modulprüfung ab.

²Wenn eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung bestanden ist, werden die dieser zugeordneten ECTS-Punkte in dem persönlichen Konto (§ 10) der oder des Studierenden erfasst. ³Wird eine Modulprüfung durch mehrere Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter gestellt, ohne dass es sich um Modulteilprüfungen handelt, finden die Vorschriften für Modulteilprüfungen entsprechende Anwendung.

(3) In der Modulprüfung oder in der Summe der Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche in der dem Modul nach der Anlage 2/Spalten 7 bis 10 zugeordneten Lehrveranstaltung oder den dem Modul nach der Anlage 2/Spalten 7 bis 10 zugeordneten Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

(4) ¹Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen,
2. deren Zuordnung zu einem Modul und ggf. einer Lehrveranstaltung,
3. deren Zuordnung zu einem Fachsemester (Regeltermin bzw. Empfehlung – Anlage 2/Spalte 1),
4. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 11),
5. die Prüfungsart (Anlage 2/Spalte 12),
6. die Prüfungsform (Anlage 2/Spalte 13),
7. die Prüfungsdauer bzw. der Prüfungsumfang (Anlage 2/Spalte 14),
8. die Art der Bewertung (Benotung bzw. „bestanden“ oder „nicht bestanden“ – Anlage 2/Spalte 15),
9. die Wiederholbarkeit (Anlage 2/Spalte 17).

²Sind in der Anlage 2/Spalten 13 und 14 mehrere Prüfungsformen mit zugeordneter Prüfungsdauer bzw. zugeordnetem Prüfungsumfang angegeben, bestimmt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter, welche der angegebenen Varianten gewählt wird, und gibt diese zu Lehrveranstaltungsbeginn bekannt. ³Die Bekanntgabe wird durch die Veranstaltungsleiterin oder den Veranstaltungsleiter dokumentiert und archiviert.

§ 8

Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder benotet.

(2) ¹Die Note für eine Modulprüfung oder für eine Modulteilprüfung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Für die Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	= „sehr gut“	= hervorragende Leistung;
Note 2	= „gut“	= Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
Note 3	= „befriedigend“	= Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
Note 4	= „ausreichend“	= Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den

Note 5 = „nicht ausreichend“ = Anforderungen genügt;
Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wird eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung von mehreren Prüfenden benotet oder besteht eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus mehreren Teilleistungen (§ 9 Abs. 1 Satz 3), errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Dabei werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. ⁶Die Notenbezeichnung nach Satz 4 lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	=	„sehr gut“;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	=	„gut“;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	=	„befriedigend“;
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	=	„ausreichend“.

(3) ¹Werden innerhalb eines Moduls Modulteilprüfungen für mehr Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert als zum Bestehen des Moduls erforderlich sind, werden bei dem von der Ludwig-Maximilians-Universität München nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I in der jeweils geltenden Fassung aus den in den Modulprüfungen und Modulteilprüfungen erzielten Noten zu ermittelnden Durchschnittswert nur die für das Bestehen des Moduls erforderlichen ECTS-Punkte berücksichtigt. ²Erforderlich für das Bestehen eines Moduls ist das Bestehen der den Pflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulprüfung oder aller Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise.

§ 9

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie

1. mit „bestanden“ oder
2. mit mindestens „ausreichend“ (4,0)

bewertet ist. ²Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung soll vorbehaltlich des § 24 spätestens am Ende des in der Anlage 2/Spalte 1 genannten Fachsemesters bestanden sein (Regeltermin); Angaben in Klammern in der Anlage 2/Spalte 1 sind nur Empfehlungen. ³Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn vorbehaltlich des § 24 spätestens am Ende des in Satz 2 genannten Fachsemesters alle erforderlichen Teilleistungen erfolgreich erbracht sind. ⁴Im Fall des § 3 Abs. 3 Satz 2 verlängern sich die in den Sätzen 2 und 3 genannten Fristen entsprechend.

(2) ¹Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Angabe in Klammern, gilt das Ende der Regelstudienzeit (§ 3 Abs. 3) als Regeltermin. ²Diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie vorbehaltlich des § 24 spätestens am Ende des auf den Ablauf der Regelstudienzeit (§ 3 Abs. 3) folgenden Fachsemesters erfolgreich erbracht ist.

(3) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(4) ¹Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurde. ²Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(5) ¹Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt vorbehaltlich des § 24

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des in Abs. 1 Satz 2 genannten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des zweiten auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt ist.

²Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Angabe in Klammern, gilt diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung vorbehaltlich des § 24

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des vierzehnten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des sechzehnten Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt ist.

³Im Fall des § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt § 31 Abs. 2 Satz 3 LPO I in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. ⁴Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen der Sätze 1 und bzw. oder 2 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim universitären Prüfungsamt schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden.

⁵Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁶Das universitäre Prüfungsamt kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines vom universitären Prüfungsamt bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. ⁷Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁸Bei teilbaren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

(6) Eine nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Anlage 2/Spalte 17, beliebig oft wiederholt werden.

(7) Studierenden, die eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht bestanden haben, muss es vor ihrem letzten Versuch, diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu bestehen, möglich sein, die dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung zugeordnete Lehrveranstaltung bzw. zugeordneten Lehrveranstaltungen zu wiederholen.

(8) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zur Notenverbesserung ist nur einmal im nächstmöglichen regulären Termin möglich, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt.

(9) Die in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung erworbene Bewertung und die zugeordneten ECTS-Punkte dürfen zur Erfüllung der in § 4 Abs. 1 Satz 2 genannten Anforderungen nur einmal eingebracht werden; die zugeordneten ECTS-Punkte dürfen zur Erfüllung der Anforderungen des § 22 Abs. 2 Nr. 4 LPO I in der jeweils geltenden Fassung nur einmal eingebracht werden.

§ 10 Kontoauszüge

¹Für die in das Studium des Didaktikfachs Deutsch im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik eingeschriebenen Studierenden wird beim universitären Prüfungsamt ein persönliches Konto eingerichtet, in dem

1. alle bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 9 Abs. 1 bis 3) jeweils mit dem Hinweis „bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note und mit den zugeordneten ECTS-Punkten sowie
2. alle nicht bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 9 Abs. 4 und 5) jeweils mit dem Hinweis „nicht bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note erfasst werden.

²Zu Beginn des jeweils nächsten Semesters erhalten die Studierenden einen persönlichen Kontoauszug im Sinne von Satz 1 als Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

2. Prüfungsformen

§ 11 Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) Die Dauer der mündlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen für jeden Prüfling wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(2) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung bekannt zu geben.

(3) ¹Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können – vorbehaltlich der Zustimmung des Prüfungsausschusses – unter den folgenden, ein ordnungsgemäßes Prüfungsverfahren sicherstellenden Voraussetzungen ausnahmsweise auch per Videokonferenz abgehalten werden:

1. Prüfende, Beisitzende und der Prüfling haben dem Vorgehen vorab schriftlich zugestimmt.
2. Zur Sicherung der Chancengleichheit und zum Ausschluss von Täuschungshandlungen ist mindestens eine Prüfende, ein Prüfender, eine Beisitzende oder ein Beisitzender während der gesamten Prüfung physisch in einem vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Raum anwesend, in dem auch der Prüfling sich befindet.

3. Die Aktivierung der Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen erfolgt weder zur Authentifizierung noch zur Überwachung des Prüflings.
4. Eine elektronische Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig.

²Ist die Bild- oder Tonübertragung während der Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. ³Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt.

§ 12

Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(2) ¹Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsaufgaben vorgelegten Antwortvorschläge er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antwortvorschläge als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabenstellerinnen und bzw. oder die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Die Zahl der Prüfungsaufgaben für die einzelnen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen mindert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der schriftlichen Modulprüfung oder Modulteilprüfung nach Abs. 3 Satz 1 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(3) ¹Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen nach Abs. 2 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n“) bestehen, gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten. ³Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsaufgaben erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat.

(4) ¹Für Prüfungen nach Abs. 2 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x , die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „ x aus n “) bestehen, gilt Abs. 3 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben zur Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ²Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. ³Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antwortvorschlägen der Bewertungszahl entspricht. ⁴Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einem als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwortvorschlag wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁵Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. ⁶Die Grundwertung einer Mehrfachauswahlaufgabe kann null Punkte nicht unterschreiten. ⁷Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ⁸Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(5) Bei schriftlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 2 bis 4 nur für den jeweils betroffenen Teil.

(6) ¹Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann in einem von der Ludwig-Maximilians-Universität München unmittelbar oder mittelbar gestellten und durch das Aufsichtspersonal in Präsenz überwachten Raum und auf von der Ludwig-Maximilians-Universität München unmittelbar oder mittelbar gestellten und durch das Aufsichtspersonal in Präsenz überwachten Geräten auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 13

Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) Eine Hausarbeit ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text zu erbringen.

(2) Eine Übungsmappe ist eine zusammengeheftete Sammlung der in einem Semester oder in zwei Semestern in der jeweiligen Lehrveranstaltung oder in den jeweiligen Lehrveranstaltungen bearbeiteten Übungsaufgaben, die gemeinsam abschließend bewertet werden.

(3) Ein Thesenpapier fasst im Rahmen einer thematisch spezifizierten Präsentation eines fachdidaktischen Gegenstands die wesentlichen Punkte der Thematik in einem sachlich angemessenen Umfang zusammen.

(4) ¹Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Prüfungsleistung selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ²Der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Prüfungsleistung zusätzlich in elektronischer Form abgegeben wird, und hierfür technische Anforderungen festlegen. ³Für weitere Formen mündlicher Modulprüfungen und Modulteilprüfungen gilt § 11, für weitere Formen schriftlicher Modulprüfungen und Modulteilprüfungen gilt § 12. ⁴Statt § 12 Abs. 6 Satz 1 gilt der folgende Abs. 5. ⁵Bestehen weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowohl aus schriftlichen als auch aus mündlichen Elementen, gelten, wenn die Elemente hinreichend voneinander abgrenzbar sind, die jeweiligen Vorschriften entsprechend, anderenfalls diejenigen für mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, wenn hierauf der Schwerpunkt liegt, und diejenigen für schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, wenn darauf der Schwerpunkt liegt.

(5) ¹Weitere Formen schriftlicher Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können ganz oder teilweise in elektronischer Form abgenommen werden, wenn der Prüfungsausschuss dies für einzelne oder alle der in Anlage 2/Spalten 12 und 13 angegebenen Prüfungen und Prüfungsformen im Einvernehmen mit dem universitären Prüfungsamt beschließt und mit diesem Beschluss Regelungen trifft, um insbesondere folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. ¹Für das Dateiformat, den Dateiumfang und die Art und Weise des elektronischen Versands werden technische Anforderungen festgelegt. ²Das Dateiformat muss dabei so festgelegt werden, dass die Dateien von den Prüflingen und Prüfenden ohne Mehraufwand und ohne zusätzliche Kosten erstellt und geöffnet werden können. ³Sofern keine andere Regelung getroffen wird, sind speicher- und ausdrucksfähige PDF-Dateien zu verwenden.
2. Für das Einreichen der Prüfungsarbeiten muss neben der Abgabe in elektronischer Form auch die Einreichung in Papierform angeboten werden.
3. ¹Dateien, mit denen Prüfungsarbeiten eingereicht werden, müssen mit einem sicheren Passwort (z.B. einer vom universitären Prüfungsamt vergebenen persönlichen Kennzahl) vor einem unbefugten Zugriff geschützt und direkt auf einen Server der Ludwig-Maximilians-Universität München hochgeladen werden. ²Die Nutzung eines E-Mail-Postfachs für die Versendung und Entgegennahme von Prüfungsarbeiten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig.
4. ¹Bei Problemen mit dem Herunterladen von Prüfungsangaben und bzw. oder Hochladen von Prüfungsarbeiten muss eine Ansprechperson über ein anderes Kommunikationsmittel (Telefon, E-Mail etc.) erreichbar sein. ²Vier Stunden ab der Zurverfügungstellung von Prüfungsangaben zum Herunterladen und vier Stunden vor und nach einem Termin für das Hochladen muss die Ansprechperson jederzeit erreichbar sein.
5. Bei der Anfertigung der Prüfungsarbeit dürfen die zulässigen Hilfsmittel und Hilfspersonen nicht beschränkt werden.

6. Die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben – insbesondere prüfungsrechtliche (Prüfungsgrundsätze, Verfahrensanforderungen, Grundsatz der Chancengleichheit etc.), datenschutzrechtliche und urheberrechtliche Anforderungen – wird gewährleistet.

²Abweichend von Abs. 4 Satz 1 kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem universitären Prüfungsamt bei einer Übermittlung der Prüfungsleistung generell oder im Einzelfall beschließen, dass die Versicherung ebenfalls elektronisch zu erfolgen hat. ³Eine teilweise elektronische Prüfungsabnahme liegt insbesondere vor, wenn die Prüfungsangabe und bzw. oder die Prüfungsleistung nur in elektronischer Form übermittelt werden, die Prüfungsleistung selbst aber schriftlich erbracht wird.

(6) Das Nähere ergibt sich jeweils aus der Anlage 2.

3. Resultat der universitären Prüfungen im Studium des Didaktikfachs Deutsch im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik

§ 14 Durchschnittswert für das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I in der jeweils geltenden Fassung

(1) Der von der Ludwig-Maximilians-Universität München nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I in der jeweils geltenden Fassung zu ermittelnde Durchschnittswert für das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule ergibt sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Durchschnittswerte für das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule Bereich

1. Didaktikfach Deutsch und
2. zwei weitere Didaktikfächer.

(2) ¹Der Durchschnittswert für das Studium des Didaktikfachs Deutsch errechnet sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen. ²Werden im Studium des Didaktikfachs Deutsch im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik mehr als die nach § 4 Abs. 1 Satz 3 erforderlichen ECTS-Punkte erworben, werden bei der Berechnung der Note nur die zum Erwerb der nach § 4 Abs. 1 Satz 3 erforderlichen ECTS-Punkte berücksichtigt. ³Erforderlich für den Erwerb der nach § 4 Abs. 1 Satz 3 erforderlichen ECTS-Punkte ist das Bestehen

1. aller den Pflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise und
2. aller den Wahlpflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise.

⁴Werden Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen für mehr Wahlpflichtmodule abgelegt, als nach Satz 3 Nr. 2 zu absolvieren sind, gilt vorbehaltlich des § 5 Abs. 2 Sätze 3 und 4 die zeitlich zuerst erfolgreich abgelegte als erforderlich im

Sinne des Satzes 2. ⁵Es werden bei Wahlpflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen,

1. die in verschiedenen Semestern erfolgreich erbracht wurden, die früheren,
2. die im selben Semester erfolgreich erbracht wurden, die besseren

berücksichtigt.

§ 15

Transcript of Records

¹Das universitäre Prüfungsamt stellt ein Transcript of Records in deutscher Sprache aus, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen sowie deren Zuordnung zu dem nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I in der jeweils geltenden Fassung zu ermittelnden Durchschnittswert beinhaltet. ²Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nach § 14 nicht in den Durchschnittswert nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I in der jeweils geltenden Fassung eingehen, werden nachrichtlich aufgenommen.

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

§ 16

Prüfungsausschuss und universitäres Prüfungsamt

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, denen nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung Prüfungsberechtigung zukommen muss. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fakultätsrat bestellt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist zulässig.

(2) ¹Die Mitglieder bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt drei Jahre. ³Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Für den Geschäftsgang gelten die §§ 69, 70 und 72 der Grundordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München in der jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Für die Organisation der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 17 Abs. 3) sowie die Entscheidungen in Prüfungssachen ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das universitäre Prüfungsamt unterstützt. ³Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet regelmäßig der Studiendekanin oder dem Studiendekan über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Prüfungs- und Studienordnung.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie das universitäre Prüfungsamt übertragen. ²Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat sie oder er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 17

Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nur eine Lehrveranstaltung betreffen, ist vorbehaltlich des Abs. 4 Satz 1 Prüfende oder Prüfender die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter. ²Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die mehrere Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter betreffen, bestellt der Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall eine Veranstaltungsleiterin oder einen Veranstaltungsleiter als Prüfende oder Prüfenden. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nicht prüfungsberechtigt ist (Abs. 4 Satz 1).

(2) Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten, mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind mindestens von einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden (Abs. 3 Nr. 1) durchzuführen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt allgemein oder im Einzelfall

1. bei mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen die Beisitzenden und
2. bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden.

(4) ¹Prüfende können nur diejenigen sein, die nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der HSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigt sind. ²Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens ein Studium des Didaktikfachs Deutsch im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik erfolgreich absolviert haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(5) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfenden und Aufsichtspersonen.

§ 18

Studiengangskoordinatorin oder Studiengangskoordinator, Pflichten der Prüfenden

(1) ¹Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator für dieses Studium des Didaktikfachs Deutsch im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonder-

pädagogik wird durch die Fakultät bestellt. ²Solange keine Bestellung erfolgt ist, nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Aufgaben wahr. ³Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator erfüllt in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss, dem universitären Prüfungsamt und der Zentralen Universitätsverwaltung folgende Aufgaben

1. bei der Einrichtung und eventuellen Änderungen dieses Studiums des Didaktikfachs Deutsch im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik
 - a) die Überprüfung der Modellierung dieser Prüfungs- und Studienordnung aus fachlicher Sicht,
 - b) die Erstellung der erforderlichen Informationen über dieses Studium des Didaktikfachs Deutsch im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik für Studierende und Prüfende,
 - c) die Koordination dieses Studiums des Didaktikfachs Deutsch mit dem Studium des Fachs Erziehungswissenschaften und dem Studium der kombinierbaren Unterrichtsfächer im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik.
2. danach: die Koordination und Organisation der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, namentlich
 - a) die Einberufung einer jährlichen Lehrplankonferenz,
 - b) die Zuordnung der konkret stattfindenden Lehrveranstaltungen zu den in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen abstrakten Lehrveranstaltungen,
 - c) die Ankündigung der Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis,
 - d) die Eingabe der Lehrveranstaltungen in die Elektronische Datenverarbeitung,
 - e) die Terminierung und Raumzuordnung der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen und
 - f) die Eingabe der Bewertung in die Elektronische Datenverarbeitung.

(2) ¹Die Prüfenden (§ 17) sind verpflichtet, dem universitären Prüfungsamt unverzüglich in einer von diesem vorgegebenen standardisierten Form mitzuteilen, welche Studierenden an ihrer Lehrveranstaltung mit welchem Ergebnis teilgenommen haben. ²Die Mitteilungen müssen rechtzeitig in korrekter Form im universitären Prüfungsamt vorliegen; das universitäre Prüfungsamt gibt spätestens zu Beginn eines jeden Semesters bekannt, wann die Mitteilungen dem universitären Prüfungsamt vorliegen müssen. ³Werden die Anforderungen des Satzes 2 nicht erfüllt, finden die betreffenden Veranstaltungen in den aktuellen Kontoauszügen (§ 10) keine Berücksichtigung. ⁴Die oder der Prüfende ist verpflichtet, diese Mitteilungen schnellstmöglich dem universitären Prüfungsamt nachzureichen und allen betroffenen Studierenden Einzelbescheinigungen in Bescheidsform mit Rechtsbehelfsbelehrung als Postzustellungsaufträge zu übersenden.

§ 19

Mitwirkungspflichten der Studierenden

Die Mitwirkungspflichten der Studierenden werden in der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Ludwig-Maximilians-Universität München in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

V. Durchführung der Prüfungen

§ 20

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums (Art. 77 Abs. 7 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung) erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. ³Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 LPO I in der jeweils geltenden Fassung ist eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, nur in einem Umfang von höchstens 70 v. H. des in § 22 Abs. 2 LPO I in der jeweils geltenden Fassung für das jeweilige Fach geforderten Studienvolumens zulässig.

(3) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Modul- und Endnote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die anerkannte oder angerechnete Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 8 Abs. 2 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(4) ¹Anerkennung und Anrechnung erfolgen gemäß Art. 86 Abs. 3 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung grundsätzlich auf Antrag. ²Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die hierfür erforderlichen Informationen spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in den Studiengang Lehramt für Sonderpädagogik mit dem Didaktikfach Deutsch an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters dem Prüfungsausschuss bereitzustellen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in dieses Studium des Didaktikfachs Deutsch im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik erbracht wurden. ³Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in dieses Studium des Didaktikfachs Deutsch im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik erbracht werden, sind die Informationen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester bereitzustellen. ⁴Der Nachweis von anzuerkennenden oder anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁵Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden oder anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden oder anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

⁶Für die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen sind geeignete Nachweise (Zeugnisse, Zertifikate, Dokumentationen etc.) vorzulegen.

(5) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(6) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 21

Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Lehrveranstaltungen vorschreiben, dass für eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung eine Belegung erforderlich ist, sowie deren Form und Frist regeln. ²Studierende, die eine Lehrveranstaltung, für die nach Satz 1 eine Belegung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht belegt haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung. ³Die Lehrveranstaltungen, für welche eine Belegung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Belegung werden in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch das universitäre Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das universitäre Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

(2) ¹Für alle Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist eine Anmeldung erforderlich, deren Form und Frist der Prüfungsausschuss vorschreibt. ²Studierende, die sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus allgemein anordnen, dass eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die sich die oder der Studierende angemeldet hat, als nicht bestanden gilt, wenn die oder der Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen nicht antritt oder von der angetretenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zurücktritt. ⁴Abs. 1 Satz 3 gilt für die Form und Frist der jeweiligen Anmeldung entsprechend.

(3) ¹Über die Bekanntgaben nach Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4 wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das insbesondere Angaben über den Inhalt der Festlegungen sowie Zeit, Art und Ort von deren Bekanntgabe enthält. ²Das Protokoll wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und durch das universitäre Prüfungsamt mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

(4) Studienleitende Maßnahmen werden in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

1. bei einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die sie oder er sich angemeldet hat und der Prüfungsausschuss eine Anordnung nach § 21 Abs. 2 Satz 3 getroffen hat, einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt oder
2. von einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die sie oder er angetreten hat, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktritt oder
3. eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus einem selbst zu vertretenden Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat.

(2) ¹Der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis muss beim universitären Prüfungsamt unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²§ 9 Abs. 5 Sätze 5 bis 8 gelten entsprechend.

§ 23 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Manipulation der Prüfenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; als Versuch gilt bei schriftlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Abs. 1 und bzw. oder des Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ausschließen; ggf. wird die oder der Studierende gemäß Art. 94 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 91 Nr. 2 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung exmatrikuliert.

(4) ¹Zur Ermittlung von Täuschungen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses elektronische Hilfsmittel eingesetzt werden. ²Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 bis 3 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit oder entsprechend den Fristen des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Pflegezeit wird ermöglicht.

(2) ¹Die Fakultät legt fest, welche Lehrveranstaltungen, deren Ort, Zeit und Ablauf die Ludwig-Maximilians-Universität München den Studierenden verpflichtend vorgibt, für schwangere oder stillende Studierende nicht verpflichtend sind; Entsprechendes gilt für im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebene Praktika.

²Studierende, die schwanger sind oder stillen, sollen dies dem universitären

Prüfungsamt gegenüber so früh wie möglich mitteilen. ³Der Prüfungsausschuss legt in Abstimmung mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter unverzüglich die nach Maßgabe der anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung nach Satz 1 erforderlichen konkreten Schutzmaßnahmen fest und informiert die schwangere oder stillende Studierende hierüber. ⁴Zugleich bietet die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter ihr ein Gespräch über weitere Anpassungen der Studien- und Prüfungsbedingungen an, die den Bedürfnissen der Studierenden während der Schwangerschaft oder Stillzeit entsprechen. ⁵Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden. ⁶Die allgemeinen Regelungen über den Nachteilsausgleich bleiben unberührt. ⁷Eine Prüfungsanmeldung stellt keine ausdrückliche Erklärung des Verzichts auf die Schutzfristen dar, auch wenn sie nach vorheriger förmlicher Anzeige der Schwangerschaft oder der Stillzeit gemäß Satz 2 erfolgt ist.

§ 25

Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bei der Fertigung der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt. ⁴§ 9 Abs. 5 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 26

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die gesamte Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Modulprüfung oder Modulteilprüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen

unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Aufsichtsführenden, bei der oder dem Prüfenden, beim universitären Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinne von Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim universitären Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. ³Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht wurde, ein Monat verstrichen ist. ⁴§ 9 Abs. 5 Sätze 4 bis 8 gelten entsprechend.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

¹Innerhalb eines durch das universitäre Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegebenen Zeitraums nach Abschluss einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung wird der oder dem Studierenden beim universitären Prüfungsamt auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in dieselbe, die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt; eine Bekanntgabe des Zeitraums durch das universitäre Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ²Das universitäre Prüfungsamt kann bekannt geben, dass die Einsichtnahme nach Satz 1 abweichend von Satz 1 an anderer Stelle in der Ludwig-Maximilians-Universität München erfolgt; eine Bekanntgabe der anderen Stelle durch das universitäre Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ³Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. ⁴Die Grundakte, die aus einer Abschrift des Transcript of Records besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. ⁵Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 in Kraft.

(2) Wer zum Wintersemester 2024/25 oder später in das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule Bereich Didaktik des Unterrichtsfachs Deutsch (Didaktikfach Deutsch) im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik immatrikuliert wird, studiert auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule Bereich Didaktik des Unterrichtsfachs Deutsch (Didaktikfach Deutsch) im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik (2024) vom 21. März 2025.

(3) Wer im Sommersemester 2024 bereits im Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule bzw. Mittelschule Bereich Didaktik des Unterrichtsfachs Deutsch (Didaktikfach Deutsch) im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik immatrikuliert ist, setzt das Studium auf der Grundlage der Satzung in der jeweils geltenden Fassung fort, nach der sie oder er bislang studiert.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 20. Juni 2024, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. August 2024, Nr. V.5-BS4067.6/86/4 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 21. März 2025, Nr. I.3-459.13:23.

München, den 21. März 2025

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 21. März 2025 unter der Rubrik „Amtliche Veröffentlichungen“ auf der Homepage der Ludwig-Maximilians-Universität München unter dem Link <https://www.lmu.de/de/die-lmu/amtliche-veroeffentlichungen/index.html> bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. März 2025.

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls*	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
9 Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule Didaktikfach Deutsch im Rahmen des Studiengangs Lehramt für Sonderpädagogik																
1. Fachsemester																
(1.)	keine	P	P 1	Basismodul Fachwissenschaftliche Kompetenzen Germanistische Linguistik	WS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung	beliebig	3
		P	P 1.1		WS	keine	Einführungsvorlesung Germanistische Linguistik	Vorlesung	2							(3)
(1.)	keine	P	P 2	Basismodul Fachwissenschaftliche Kompetenzen Neuere deutsche Literatur	WS					keine	MP	Klausur	60 Minuten	Benotung	beliebig	3
		P	P 2.1		WS	keine	Einführungsvorlesung Neuere deutsche Literatur	Vorlesung	2							(3)
2. Fachsemester																
(2.)	keine	P	P 3	Basismodul Fachdidaktik Deutsch	WS und SS					keine	MP	Klausur oder Übungsmappe	90 Minuten oder 3-6 Übungs- aufgaben, insgesamt 7.500 - max. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden	beliebig	6
		P	P 3.1		WS und SS	keine	Grundlagen und Perspektiven der Fachdidaktik Deutsch	Vorlesung	2							(3)
		P	P 3.2		WS und SS	keine	Einführung in die Fachdidaktik Deutsch	Seminar	2							(3)

*) Erläuterungen zur Kopfzeile und zu den Spalten 1, 5, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls*	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
3. Fachsemester																
Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 3 ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.																
(3.)	keine	WP	WP 1	Theorie und Reflexion der Lehrpraxis im Deutschunterricht	WS und SS					keine	MP	Thesepapier oder Klausur oder Übungsmappe	1.500 - max. 3.000 Zeichen oder 30-45 Minuten oder 2-4 Übungsaufgaben, insgesamt 4.000 - max. 8.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden	beliebig	3
		P	WP 1.1		WS und SS	keine	Theorie - Praxis - Reflexion	Proseminar	2							(3)
(3.)	keine	WP	WP 2	Erweiterte Forschungsfelder der Fachdidaktik Deutsch	WS und SS					keine	MP	Thesepapier oder Klausur oder Übungsmappe	1.500 - max. 3.000 Zeichen oder 30-45 Minuten oder 2-4 Übungsaufgaben, insgesamt 4.000 - max. 8.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden	beliebig	3
		P	WP 2.1		WS und SS	keine	Einblicke in erweiterte Forschungsfelder der Fachdidaktik Deutsch	Proseminar	2							(3)
(3.)	keine	WP	WP 3	Erweiterte Lern- und Gegenstandsbereiche der Fachdidaktik Deutsch	WS und SS					keine	MP	Thesepapier oder Klausur oder Übungsmappe	1.500 - max. 3.000 Zeichen oder 30-45 Minuten oder 2-4 Übungsaufgaben, insgesamt 4.000 - max. 8.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden	beliebig	3
		P	WP 3.1		WS und SS	keine	Einblicke in erweiterte Lern- und Gegenstandsbereiche der Fachdidaktik Deutsch	Proseminar	2							(3)

*) Erläuterungen zur Kopfzeile und zu den Spalten 1, 5, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls*	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
4. Fachsemester																
	keine	P	P 4 / I	Profilmodul Fachdidaktik Deutsch	WS und SS											
		P	P 4.1		WS und SS	keine	Zentrale Themen der Fachdidaktik Deutsch	Vorlesung	2							(3)
5. Fachsemester																
(5.)	keine	P	P 4 / II	Profilmodul Fachdidaktik Deutsch	WS und SS					keine	MP	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung oder Übungsmappe	30.000 - max. 40.0000 Zeichen oder 60-90 Minuten oder 30-60 Minuten oder 3-6 Übungsaufgaben, insgesamt 7.500 - max. 15.000 Zeichen	Benotung	beliebig	6
		P	P 4.2		WS und SS	keine	Gegenstände und Prozesse in der Fachdidaktik Deutsch	Hauptseminar	2							(3)

*) Erläuterungen zur Kopfzeile und zu den Spalten 1, 5, 12 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls*	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzw. -umfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
Erläuterungen <u>Zur Kopfzeile:</u> ECTS-Punkte-Verteilung (1): je 6 ECTS-Punkte im 1. und 2. Fachsemester, je 3 ECTS-Punkte im 3., 4. und 5. Fachsemester ECTS-Punkte-Verteilung (2): je 6 ECTS-Punkte im 1. und 2. Fachsemester, je 3 ECTS-Punkte im 3., 4. und 5. Fachsemester ECTS-Punkte-Verteilung (3): je 6 ECTS-Punkte im 3. und 4. Fachsemester, je 3 ECTS-Punkte im 5., 6. und 7. Fachsemester <u>Zu Spalte 1:</u> Eingeklammerte Ziffern sind Empfehlungen; nicht eingeklammerte Ziffern legen verbindlich einen Regeltermin (§ 9) fest. <u>Zu Spalte 5:</u> Module mit dem Klammerzusatz "(E)" sind auch dann zu absolvieren, wenn das Fach als Erweiterung studiert wird. <u>Zu Spalte 12:</u> MP = Modulprüfung / MTP = Modulteilprüfung <u>Zu Spalte 18:</u> Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen des zugehörigen Moduls (§ 8 Abs. 3 Satz 2) vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.																

*) Erläuterungen zur Kopfzeile und zu den Spalten 1, 5, 12 und 18 am Ende der Tabelle